

Nach *betriebswirtschaftlichen Kriterien* kann schließlich zwischen

- **Steuern auf betriebliche Produktionsfaktoren**
 - *Faktor Arbeit:* KommSt, DB und DZ
 - *Faktor Boden:* GrSt, GrESt, BWA
 - *Faktor Betriebsmittel:* NoVA, KfzSt, VersSt
 - *Faktor Werkstoffe:* Verbrauchsteuern (zB MinölSt, ElAbg, ErdgasAbg)
- **Betriebsleistungssteuern**
 - Steuern auf die vom Unternehmen erstellten Leistungen (zB USt, bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren entsprechende Verbrauchsteuern) und
- **Gewinnsteuern**
 - Steuern auf den Unternehmenserfolg (ESt, KSt)

unterschieden werden.

Die Systematisierung der Steuerbelastung von Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien erscheint besonders sinnvoll, weil dadurch die Steuerplanung wesentlich erleichtert wird. Die Auswirkungen der Steuern auf innerbetriebliche Veränderungen der Produktionsmenge, des Materialverbrauchs, des Personaleinsatzes usw können somit in entscheidungsvorbereitende Kalkulationen einfließen.

1.3. Steuersubjekt, Steuerobjekt

Steuersubjekt ist prinzipiell jeder, der als Steuerpflichtiger bzw Abgabenschuldner nach einem Steuergesetz in Frage kommt. Steuersubjekt der Einkommensteuer ist beispielsweise derjenige, der Einkünfte erzielt.

Steuerobjekt kann jeder Tatbestand (Gegenstand, Vorgang oder Zustand) sein, an den ein Steuergesetz die Leistungspflicht knüpft (zB Steuerobjekt Kfz: Besitz und Nutzung eines Kfz ziehen Kfz-Steuer nach sich. Zusätzlich verpflichtet der Besitz eines Kfz in Österreich zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung, die mit Versicherungssteuer belastet ist. Steuerobjekt Hund: Die Gemeinde erhebt von Hundebesitzern Hundesteuer. Steuerobjekt Einkünfte: Die Realisierung von Einkünften durch natürliche Personen zieht die Einkommensteuerpflicht nach sich).

1.4. Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuertarif

Die **Bemessungsgrundlage** gibt an, wovon die Steuer berechnet wird. Als Bemessungsgrundlage kommen in den einzelnen Steuergesetzen die verschiedensten Größen, vom Geldwert über Raummaße (cm^3, m^3) bis zu physikalischen Größen (kW) vor. Bei Umweltsteuern wird zB auf den Ausstoß oder Verbrauch von CO_2 abgestellt.

Einige Beispiele:

Das EStG nimmt in § 2 Bezug auf das Einkommen als Geldwert. Zu diesem Zweck müssen Vorteile (zB Dienstwagen, Dienstwohnung), die als Einkommensbestandteile

1.3. Aufbau des EStG

Das EStG ist in zehn Teile gegliedert, die – mehr oder weniger systematisch – folgende Schwerpunkte regeln:

1. Teil: **Persönliche Steuerpflicht** – Der erste Teil legt fest, **wer** der Einkommensteuer unterliegt.
2. Teil: **Sachliche Steuerpflicht** – Der äußerst umfangreiche zweite Teil dient der **Präzisierung der Bemessungsgrundlage** der Einkommensteuer und bestimmt
 - im 1. Abschnitt: den Umfang des zu besteuernenden Einkommens,
 - im 2. Abschnitt: die wichtigsten Steuerbefreiungen,
 - im 3. Abschnitt: die Berechnung des Gewinns,
 - im 4. Abschnitt: die Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten,
 - im 5. Abschnitt: die Besteuerung nach Durchschnittssätzen,
 - im 6. Abschnitt: die Sonderausgaben,
 - im 7. Abschnitt: die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben,
 - im 8. Abschnitt: die nichtabzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben,
 - im 9. Abschnitt: die einzelnen Einkunftsarten.
3. Teil: **Tarif** – Der dritte Teil bestimmt die Höhe der anzuwendenden Steuersätze, die Absetzbeträge und weitere sozial bedingte Begünstigungen sowie Tarifbegünstigungen.
4. Teil: **Veranlagung** – Teil 4 regelt die Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften und die Steuererklärungspflicht im Allgemeinen.
5. Teil: **Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)** – Teil 5 enthält die für Arbeitnehmer relevanten ESt-rechtlichen Bestimmungen.
6. Teil: **Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)** – für Kapitalanleger relevante Bestimmungen.
7. Teil: **Besteuerung bei beschränkter Steuerpflicht** – regelt den Steuerabzug, Höhe, Einbehaltung und Abfuhr der Steuer für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen.
8. Teil: **Sondervorschriften** – Konkretisierung bestimmter Begriffe und Verweisung auf andere Bundesgesetze.
9. Teil: **Übergangsbestimmungen** – Regelung des In-Kraft-Tretens einzelner Bestimmungen und zeitliche Abgrenzung von Maßnahmen.
10. Teil: **Schlussbestimmungen** – zeitliche Gültigkeit, Vollziehung des Gesetzes.

2. Die Steuerpflicht

2.1. Persönliche Steuerpflicht

Einkommensteuerpflichtig sind nur **natürliche Personen**. **Juristische Personen**, das sind künstliche Gebilde, die sich wie natürliche Personen berechtigen und verpflichten können (zB Kapitalgesellschaften wie GmbH, FlexCo und AG, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen), unterliegen dagegen der Körperschaftsteuer (KSt).

Personengesellschaften (OG, KG) selbst sind überhaupt nicht ertragsteuerpflichtig, unterliegen also weder der ESt noch der KSt. Die bei Personengesellschaften anfallenden Gewinne werden direkt den Gesellschaftern (steuerlich: Mitunternehmern – vgl dazu Pkt 5. ab Seite 128) zugerechnet und bei diesen mit ESt belastet. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom Durchgriffsprinzip. Die Gewinne gelten auch dann als zugeflossen und werden besteuert, wenn sie nicht aus dem Unternehmen entnommen wurden.

Die **Steuerfähigkeit natürlicher Personen** beginnt nicht erst mit der Volljährigkeit, wie die Geschäftsfähigkeit nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), sondern schon mit der Geburt. Sie endet grundsätzlich mit dem Tod.

Beispiele:

Der Opa schenkt seinem zweijährigen Enkel Wertpapiere mit einem Nominale von 50.000 €. Der Enkel erzielt in der Folge Einkünfte (aus Kapitalvermögen) in Höhe der laufenden Erträge aus den Wertpapieren (Zinsen oder Dividenden), die ESt wird in Form der Kapitalertragsteuer eingehoben.

Herr Gruber stirbt im Mai und hinterlässt seinem Sohn als Alleinerben einen kleinen Gewerbebetrieb. Die ab dem Todestag von Herrn Gruber anfallenden Einkünfte werden seinem Sohn zugerechnet.

Da nicht angenommen werden kann, dass die Republik Österreich das Besteuerungsrecht aller natürlichen Personen weltweit besitzt, muss im Interesse der Anwendbarkeit des EStG festgelegt werden, welche natürlichen Personen bzw unter welchen Voraussetzungen natürliche Personen in Österreich einkommensteuerpflichtig sind. Zweitens muss das EStG bestimmen, in welchem Umfang bzw mit welchen Einkünften natürliche Personen in Österreich einkommensteuerpflichtig werden. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, wie das EStG diese Grundfragen löst.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen **unbeschränkter** und **beschränkter Steuerpflicht** von natürlichen Personen. Die Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil unbeschränkt Steuerpflichtige ihr gesamtes Weltinkommen, beschränkt Steuerpflichtige nur die in Österreich erzielten Einkünfte der ESt unterwerfen müssen.

4.3. Pflicht zur Veranlagung

4.3.1. Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften (§ 41)

Jede Veranlagung gem § 41 setzt voraus, dass im Einkommen Einkünfte enthalten sind, von denen ein Lohnsteuerabzug vorzunehmen ist. Die Veranlagung zur Einkommensteuer bei Bestehen der Lohnsteuerpflicht erfolgt entweder als „Pflichtveranlagung“ oder auf Antrag des Steuerpflichtigen (freiwillige Arbeitnehmerveranlagung – volkstümlich: „Jahresausgleich“) oder sogar antragslos.

4.3.1.1. Pflichtveranlagung (§ 41 Abs 1)

Bei Vorliegen von lohnsteuerpflichtigen Einkünften ist insbes in den folgenden Fällen ein Pflichtveranlagungstatbestand für das jeweilige Kalenderjahr gegeben:

- andere Einkünfte (aus anderen Einkunftsarten) von mehr als 730 €,
- gleichzeitiger Bezug von zwei oder mehreren lohnsteuerpflichtigen Einkünften, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden (bei einer gemeinsamen Versteuerung von mehreren Pensionen, die durch eine Pensionsversicherungsanstalt ausbezahlt werden – zB Eigenpension und Witwenpension – ist diese Voraussetzung nicht gegeben),
- Zufluss von Bezügen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, Bezüge nach dem Heeresgehöhrengesetz, Rückzahlung von Sozialversicherungspflichtbeiträgen, Zahlungen aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds,
- wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Höhe nach nicht dem berücksichtigtem Freibetragsbescheid entsprechen,
- wenn die Voraussetzungen für den (in der laufenden Lohnabrechnung) berücksichtigten AVAB, AEAB, erhöhten PAB, für das PP oder den FaBo+ nicht vorliegen,
- wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch betriebliche Kapitaleinkünfte) vorliegen, für die keine KEST abgezogen wurde oder
- Einkünfte aus privaten Grundstücksverkäufen vorliegen und die Immo-ESt nicht oder nicht in richtiger Höhe entrichtet wurde oder wenn keine Abgeltungswirkung gegeben ist.

Bei Überschreiten der Veranlagungsgrenze von 730 € sind die gesamten anderen Einkünfte unter Beachtung der Einschleifregelung in die Veranlagung einzubeziehen. Bei der Freigrenze ist außerdem die Bagatellgrenze für Kapitaleinkünfte von 22 € zu berücksichtigen.

4.3.1.2. Freiwillige und antragslose Veranlagung (§ 41 Abs 2)

§ 41 Abs 2 unterscheidet bei den *freiwilligen* Veranlagungen zwischen der Antragsveranlagung (Z 1) und der *antragslosen* „automatischen“ Arbeitnehmerveranlagung (Z 2).

Der Antrag auf Veranlagung kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahres) gestellt werden. Die Frist für die Antragstellung ist eine unerstreckbare Frist.

Mit dem Antrag auf Veranlagung kann der Steuerpflichtige Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen und den Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag geltend machen.

Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, wenn die Summe der anderen Einkünfte einen Verlust ergibt oder der Arbeitnehmerabsetzbetrag zu einer negativen Einkommensteuer führt. Ergibt sich bei der Antragsveranlagung eine Nachzahlung (insbes bei Lohnsteuerfehlberechnungen), dann kann der Arbeitnehmer den Antrag auch noch im Rechtsmittelverfahren (Frist: ein Monat) zurückziehen.

Eine *antragslose* Veranlagung kommt zur Anwendung, wenn kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt und außerdem

- bis zum 30. Juni des Folgejahres keine freiwillige Arbeitnehmerveranlagung beantragt wurde,
- dem Finanzamt die Daten für die Sonderausgaben elektronisch übermittelt wurden und sich aus der Aktenlage eine Steuergutschrift von mind 5 € ergibt,
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass der Stpf zusätzliche Abzugsposten beantragen würde. Davon ist nicht auszugehen, wenn in beiden vorangegangenen Veranlagungen sehr wohl Abzugsposten (Werbungskosten, Sonderausgaben, Absetzbeträge, Freibeträge usgl.) geltend gemacht wurden.

4.3.2. Veranlagung außerhalb der Lohnsteuerpflichtigen (§ 42)

§ 42 sieht die Pflicht zur Steuererklärung in folgenden Fällen vor:

Für den **unbeschränkt Steuerpflichtigen**, wenn

- er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird,
- das Einkommen ganz oder teilweise aus betrieblichen Einkünften bestanden hat und der Gewinn im Rahmen einer Bilanzierung ermittelt worden ist,
- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 12.816 € betragen hat,
- das zu veranlagende Einkommen von Lohnsteuerpflichtigen mehr als 13.981 € betragen hat.
- Kapitaleinkünfte ohne KESt-Abzug nach § 27a vorliegen,
- Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen iSd § 30 ohne ImmoESt vorliegen.

Steuererklärungen sind grundsätzlich bis Ende Juni des Folgejahres über Finanz-Online abzugeben. Bei mehreren gleichzeitigen Dienstverhältnissen gilt der 30.9. als Stichtag. Steuerpflichtige, die von einem Steuerberater vertreten werden, erhalten eine noch längere Erstreckung der Frist (sog Quotenregelung).

Sechstes Kapitel

Umsatzsteuer – UStG 1994

1. Charakterisierung

Das grundlegende System der USt – wie wir es heute in Österreich kennen – beruht auf dem UStG 1972, das als UStG 1994 derzeit Gültigkeit besitzt. Im Folgenden werden zunächst allgemeine Aussagen zum UStG getroffen, weiters wird auf Gesetzesnormen für die „normale“ USt bei Inlandsgeschäften und erst in einem zweiten Teil auf die Regelungen im Binnenmarkt eingegangen.

Zuerst eine kurze Beschreibung:

1. Die USt ist eine Objekt- bzw Sachsteuer (dh persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen haben keinen Einfluss auf die Steuersätze).
2. Die USt ist eine indirekte Steuer (dh wirtschaftlicher Steuerträger und Steuerzahler/Abfuhrverpflichteter sind nicht ident.).
3. Die USt stützt sich auf das Territorialitätsprinzip (dh nur Umsätze bzw Eigenverbrauch, die in Österreich stattgefunden haben, unterliegen der Steuer).
4. Die USt ist eine Verkehrsteuer (dh es wird an Vorgänge des allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrs angeknüpft).
5. Die USt ist eine Verbrauchsteuer (dh Konsum bzw *Verwendung* von Einkommen soll besteuert werden; anders bei der ESt, dort wird die *Entstehung* des Einkommens besteuert).
6. Die USt ist eine Allphasen-Steuer (dh ihr unterliegen Umsätze jeder Wirtschaftsstufe).
7. Die USt ist eine Mehrwert- bzw Nettoumsatzsteuer (dh nur die Wertschöpfung bzw der -zuwachs jeder Stufe wird effektiv der Steuer unterworfen).
8. Das Wesen des Vorsteuerabzuges ermöglicht es, dass nur dieser Mehrwert versteuert wird.
9. Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer (ständige Rechtsprechung des EuGH): USt und Vorsteuer neutralisieren sich in der Unternehmertkette.

1.1. Mehrwertsteuer

Wesentliches Grundprinzip der geltenden USt als Nettoumsatzsteuer ist die Berechtigung des Unternehmers zum Abzug der USt, die auf dem Vormalsatz lastet – kurz: der **Vorsteuer**. Damit wird das Ziel der Besteuerung des Mehrwertes erreicht.

Zur Vorsteuerabzugsberechtigung: Ein Unternehmer kauft zunächst Güter (Rohstoffe, Halbfertigprodukte) und bezahlt für diesen Input an seine Lieferanten den Rechnungsbetrag inkl der USt (Vormalsatzgeschäfte). Der Unternehmer verarbeitet die Input-Güter, er veredelt sie, erzielt eine Wertschöpfung und veräußert die be- oder verarbeiteten Güter wieder. In seinen Ausgangsrechnungen (Verkaufs-

fakturen) verrechnet er den Nettobetrag zuzüglich USt an seine Kunden (Umsatzgeschäfte). Damit die Waren im Wirtschaftskreislauf nicht auf jeder Stufe von neuem mit voller USt belastet werden, erfolgt eine Entlastung der Vormünsätze: Zunächst bezahlt der Unternehmer die Rechnung seines Lieferanten in Höhe des Bruttobetrages. Durch seine eigenen Verkaufsgeschäfte verrechnet der Unternehmer seinen Kunden USt, die Kunden bezahlen oder schulden den Bruttobetrag, der Unternehmer muss die USt – die er einzubehalten hat – an das Finanzamt (FA) abführen. Im Ergebnis hat der Unternehmer eine Verbindlichkeit an das FA durch die USt und eine Forderung an das FA durch die Vorsteuerabzugsberechtigung. Effektiv muss der Unternehmer nur den Differenzbetrag abführen (wenn die USt höher als die Vorsteuer ist – die sog. **USt-Zahllast**) oder kann sogar die Differenz fordern (Vorsteuer ist höher – **Vorsteuerüberhang**). Der Unternehmer ist zwar Steuerzahler, aber der Konsument als Letztverbraucher besitzt keine Vorsteuerabzugsberechtigung, daher bleibt bei ihm die Steuerlast „voll hängen“, der Konsument ist Steuerträger und Steuerdestinatar. Da Steuerträger und -zahler unterschiedliche Personen sind, spricht man von der USt als indirekter Steuer.

Beispiel:

Fa Rösti kauft 10.000 kg Kaffeebohnen ein und bezahlt dafür $20.000 + 2.000 \text{ USt (10\%)}$. Diese Rohstoffe werden in der Rösterei verarbeitet, die Bohnen gemahlen und vakuum-verpackt weiterverkauft. Die Erlöse aus dem Verkauf betragen $45.000 + 4.500 \text{ USt}$. Im Beispiel beträgt die Vorsteuer 2.000 €, die Umsatzsteuer 4.500 € und daher die USt-Zahllast 2.500 €.

1.2. Bestimmungslandprinzip versus Ursprungslandprinzip

1.2.1. Bestimmungslandprinzip

Von der Anwendung des Bestimmungslandprinzips spricht man dann, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung (also insgesamt gesprochen: eine Leistung) in jenem Land der USt unterworfen wird, für das die Leistung bestimmt ist.

Wird eine Ware zB in Österreich erzeugt und von dort nach Italien geliefert, so ist Österreich als Ursprungsland der Ware zu bezeichnen und Italien als Bestimmungsland. Zurzeit kommt idR das Bestimmungslandprinzip zur Anwendung, was allgemein formuliert bedeutet, dass im Beispiel die Ware nur in Italien (= Bestimmungsland) der USt unterliegt. In Österreich ist für diese Lieferung keine USt an das österreichische Finanzamt abzuführen, weil es sich – aus österreichischer Sicht – um einen „Export“ handelt und Exporte im Rahmen des Bestimmungslandprinzips steuerfrei gestellt sind.

Die Realisierung des Bestimmungslandprinzips erfolgt dadurch, dass eine Leistung einerseits im Ursprungsland nicht der USt unterliegt, sondern zB als Exportlieferung von der USt befreit wird, und andererseits erst im Bestimmungsland (= das Land, in dem die Leistung verbraucht/konsumiert wird) der USt un-

Siebentes Kapitel

Kommunalsteuer – KommStG 1993

1. Steuergegenstand

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne (Löhne, Gehälter ..., die in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer in Österreich gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt werden (§ 1).

Aufgrund dieser Definition des Steuergegenstandes sind die Begriffe wie Dienstnehmer, Unternehmen und Betriebsstätte zu präzisieren.

1.1. Dienstnehmer

Ein Dienstverhältnis liegt nach § 47 Abs 2 EStG dann vor, wenn der Arbeitnehmer (AN) dem Arbeitgeber (AG) seine Arbeitskraft schuldet. Folgende Kriterien weisen auf ein Dienstverhältnis hin: Der AN steht unter der Leitung des AG, der AG besitzt Weisungsbefugnis.

Ein Dienstverhältnis liegt ebenfalls vor, wenn jemand an einer Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt ist, die Kapitalgesellschaft diesem Gesellschafter Gehälter oder sonstige Vergütungen jeglicher Art zukommen lässt und sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen.

Dienstnehmer iSd KommStG sind Personen, die

- in einem Dienstverhältnis iSd § 47 Abs 2 EStG stehen,
- oder freie Dienstnehmer iSd § 4 abs 4 ASVG sind,
- an Kapitalgesellschaften wesentlich beteiligt iSd § 22 Abs 2 TS 2 EStG sind (bei mehr als 25 % Kapitalanteil),
- von einem ausländischen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen einem Unternehmer zur Arbeitsleistung überlassen werden (sog Personalleasing, Leiharbeiter),
- seitens einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden.

1.2. Unternehmen

Das *Unternehmen* umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 3). Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuss) zu erzielen, fehlt oder eine Personengemeinschaft nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Damit entspricht diese Definition dem Begriff des Unternehmens iSd

Elftes Kapitel

Energieabgaben

1. Elektrizitätsabgabe (ElAbgG)

1.1. Steuergegenstand

Der ElAbg unterliegen (§ 1 Abs 1):

- Z 1 Die Lieferung von elektrischer Energie in Österreich, ausgenommen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und sonstige Wiederverkäufer,
- Z 2 der Verbrauch von selbst herstellter oder nach Österreich importierter elektrischer Energie sowie der Verbrauch von elektrischer Energie durch EVU bzw durch Wiederverkäufer.

Die Lieferung erfolgt an dem Ort, an dem der Empfänger über die elektrische Energie verfügen kann.

Ausgenommen von der ElAbg ist die Lieferung von Strom an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU). Wird von einem EVU elektrische Energie an ein Nicht-EVU geliefert, dann ist diese (erste) Lieferung steuerpflichtig, während eine etwaige Weiterlieferung nicht mehr der ElAbg unterliegt, wenn nachgewiesen wird, dass die weitergelieferte und weiterverrechnete Menge elektrischer Energie bereits besteuert worden ist. Der Steuer unterliegt die Lieferung von elektrischer Energie, die gegen unmittelbare Bezahlung in Geld erfolgt, aber auch Lieferungen, bei denen das Entgelt in Form einer Sachleistung oder in Form einer anderen Gegenleistung erfolgt.

Gem § 2 sind von der ElAbg befreit:

- Elektrizitätserzeuger, die Strom ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen, bis zu einer Jahressgrenze von 5.000 kWh (= Freigrenze).
- Aus erneuerbaren Energieträgern erzeugte elektrische Energie (zB PV-Anlage) einschließlich der von EEG selbst erzeugten elektrischen Energie, soweit sie nicht in das Netz eingespeist wird, sondern von diesen Elektrizitätserzeugern, ihren teilnehmenden Berechtigten, Mitgliedern oder Gesellschaftern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie. Hier gibt es keine Obergrenze.
- Die für die Erzeugung und Fortleitung von Strom, Erdgas oder Mineralöl verwendete elektrische Energie.
- Energie für nichtenergetische Zwecke (zB Elektrolyse).

1.5. Grob fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34)

Fahrlässig handelt gem § 8 Abs 2, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet ist und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könnte, der einem gesetzlichen Tatbestand entspricht. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will.

Grob fahrlässig gem § 8 Abs 3 handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Seit 2016 werden nur mehr grob fahrlässige Delikte bestraft!

Die grob fahrlässige Abgabenverkürzung ist das wichtigste Fahrlässigkeitsdelikt bei den Finanzvergehen. Der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig:

- Wer unter grob fahrlässiger **Verletzung** einer abgabenrechtlichen **Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht** eine Abgabenverkürzung bewirkt (§ 34 Abs 1).
- Wer grob fahrlässig **Sachen**, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen Zweck verwendet und eine Mitteilung der anderweitigen Verwendung an den Fiskus unterlässt (§ 34 Abs 2 – **zweckwidrige Verwendung**).

Die Abgabenverkürzung gem § 34 Abs 3 wird mit einer Geldstrafe bis zum 1-Fachen des Verkürzungsbetrages geahndet.

1.6. Finanzordnungswidrigkeiten

Finanzordnungswidrigkeiten (§§ 49–51) sind allesamt **Vorsatzdelikte**, sie unterscheiden sich von der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung durch die Vorsatzform (dort Wissentlichkeit). Im Regelfall kommt es bei bloßen Ordnungswidrigkeiten zu keiner Verkürzung/Hinterziehung. Es ist also auch vorsätzliches „schlampiges Handeln“ ohne Hinterziehungsvorsatz strafbar.

Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich beispielsweise schuldig:

- Wer vorsätzlich **Selbstberechnungsabgaben** (zB monatliche USt-Zahllast) **nicht spätestens am 5. Tag** nach Fälligkeit **entrichtet** und bis zu diesem Zeitpunkt der Behörde die Höhe des geschuldeten Betrags **auch nicht bekannt** gibt (§ 49 Abs 1 lit a).
- Weiters wer vorsätzlich durch Abgabe **unrichtiger USt-Voranmeldungen** ungerechtfertigte Gutschriften geltend macht (§ 49 Abs 1 lit b).